

25. Darf der Notar seine auf unbeschriebenem Blatte vollzogene Namensschrift aus der Hand geben?

BGB. § 839.

III Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1915 i. S. P. D. (Bekl.) w. S. R. (Rl.). Rep. III. 297/14.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Auf einem im Juli 1912 vom Kläger an den Notar Dr. B. in S. veräußerten Grundstücke war zugunsten des Klägers S. R. eine Hypothek von 25 000 M eingetragen, deren Brief in Dr. B.'s Besitz geblieben war. Eines Tages kam Dr. B. in das Geschäftszimmer des beklagten Notars, mit dem er eine gemeinschaftliche

Kanzlei hielt, legte ihm einen unausgefüllten Vordruck zu einer Hypothekabtretung vor, auf dessen Rückseite der Name „Dr. B.“ stand oberhalb des gleichfalls unausgefüllten Beglaubigungsvordrucks, und bat um Beglaubigung seiner Unterschrift. Der Beklagte setzte seinen Namen „Dr. P. D.“ unter den Beglaubigungsvordruck, verfaß den Vordruck der Kostenberechnung mit seinem Namenszeichen und handigte sodann das Papier dem Dr. B. wieder aus. Das Notariatsiegel des Beklagten lag derzeit offen in der Kanzlei zur Benutzung der mit der Unterstempelung betrauten Angestellten und wurde auch nachts nicht weggeschlossen.

Am 7. Januar 1913 ging beim Grundbuchamt eine die Tagesbezeichnung des 1. Oktober 1912 tragende Urkunde ein, worin Dr. B. und der Kläger die Herabsetzung des Zinsfußes vereinbarten und der Kläger die Hypothek einem Bruder des Dr. B. abtrat. Die Urkunde war mit dem Namen des Klägers und „Dr. B.“ unterzeichnet und trug folgenden, mit dem Namen des Beklagten, Dr. P. D., unterschriebenen und mit seinem Amtssiegel versehenen Vermerk:

„Hierdurch beglaubigt der unterzeichnete Notar Dr. P. . . . D. vorstehende, vor ihm anerkannte Unterschrift des H. K. und Dr. B., beide von Person bekannt.

H., den 1. Oktober 1912.“

In einer weiteren Urkunde trat Dr. B. als Bevollmächtigter seines Bruders die Hypothek an einen — gutgläubigen — M. K. ab, auf dessen Namen sie demnächst im Grundbuch umgeschrieben wurde.

Die Unterschrift H. K. rührt nicht vom Kläger her. Die Hypothek war für ihn verloren. Er hat im Konkurse des Notars Dr. B. seine Forderung angemeldet, aber noch nichts erhalten und nimmt auf Schadenersatz in Höhe von 25 000 M. nebst Zinsen den Beklagten in Anspruch, der durch Aushändigung des von ihm unterschriebenen unausgefüllten Beglaubigungsvermerks schuldhaft seine Amtspflicht als Notar verletzt habe.

Die Revision des in beiden Rechtszügen verurteilten Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte ist als Hamburgischer Notar, wie das Berufungsgericht auf Grund Hamburgischen Rechtes feststellt, Beamter. Er hat

eine ihm in dieser Eigenschaft obliegende Amtspflicht verletzt. Die Pflichtverletzung, die nach den unangefochtenen Feststellungen Ursache des entstandenen Schadens geworden ist, besteht nicht sowohl darin, daß er eine Blankounterschrift beglaubigt hat, als vielmehr, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, in der Blankobeglaubigung, d. h. darin, daß er seine unter einen unausgefüllten Beglaubigungsvordruck gesetzte Namenschrift aus der Hand gegeben hat.

Nach § 183 Abs. 2 FrGG. geschieht die Beglaubigung einer Unterschrift durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung dessen enthalten, der in Gegenwart des Richters oder Notars die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, und den Tag und Ort der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Schon der Wortlaut, ganz gewiß aber der selbstverständliche Sinn dieser Gesetzesvorschrift läßt es als unter keinen Umständen statthaft erscheinen, daß der Beglaubigungsbeamte, insbesondere der Notar, ein Schriftstück aushändigt, auf dem er seinen Namen unter einen unausgefüllten Beglaubigungsvordruck gesetzt hat. Der Notar, dem vom Staate die Macht verliehen ist, im wesentlichen durch seine Unterschrift Urkunden und insbesondere Beglaubigungen die Kraft öffentlichen Glaubens zu geben, handelt in jedem Falle gegen eine der wichtigsten und vornehmsten Pflichten des ihm verliehenen Amtes, wenn er durch Aushändigung seiner Blankounterschrift, an wen immer es sei, die Möglichkeit oder auch nur eine der Bedingungen für die Ermöglichung des Mißbrauchs des durch seine Unterschrift begründeten öffentlichen Glaubens schafft. Die Blankounterschrift eines Notars gefährdet aufs äußerste die Sicherheit des Rechtsverkehrs, zu deren Aufrechterhaltung und Förderung dem Beamten gerade jene Machtbefugnis eingeräumt ist. Auf die Nichtigkeit der Beglaubigung muß sich im Rechtsleben jeder verlassen, im Vertrauen auf die Nichtigkeit jeder im Rechtsverkehr handeln können. Der Rechtsicherheit würde eine wesentliche Grundlage entzogen, wenn es dem Notar erlaubt sein könnte, so zu verfahren, wie der Beklagte getan hat. Daß er, so verfahren, eine Pflicht seines Amtes verletzt hat, ist hiernach außer Zweifel.

Auf Erfüllung dieser Amtspflicht sorgfamer Beachtung der Gesetzesvorschrift und der aus dem Wesen der Beglaubigung sich er-

gebenden Erfordernisse hatte auch der Kläger Anspruch. Er war zwar an sich an der die Amtshandlung des Notars ausmachenden Beglaubigung nicht beteiligt. Aber er gehörte dennoch zum Kreis derer, denen gegenüber im Sinne des § 839 BGB. dem Beklagten die Amtspflicht oblag. In dem Urteile RGZ. Bd. 78 S. 241 (246) hat der erkennende Senat ausgesprochen, dieser Kreis umfasse alle die Personen, die im Vertrauen auf die Rechtsgültigkeit der Beurkundung des Notars und auf die durch das beurkundete Rechtsgeschäft geschaffene Rechtslage in Beziehung auf diese Rechtslage im Rechtsverkehr tätig werden. Unmittelbar trifft das hier nicht zu, ganz abgesehen davon, daß es sich hier nicht um die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts handelt. Denn der Kläger hat von der Beglaubigung nichts gewußt und ist auch nicht tätig geworden im Vertrauen auf ihre Richtigkeit. Allein jene Umschreibung des Kreises derer, die ein Recht auf die Amtspflicht haben, (in RGZ. Bd. 78 S. 241) ist dem Gedanken entsprungen, daß es allein darauf ankomme, welche Interessen durch das Amtsgeschäft des Notars berührt werden (S. 247). Berührt aber werden dadurch die Interessen eines jeden, in dessen Rechtskreis infolge der unrichtigen Ausführung des Amtsgeschäfts oder durch sie eingegriffen wird. Die Möglichkeit eines solchen Eingriffs besteht bei einer unbestimmten, unbegrenzten Zahl von Personen, ihnen allen gegenüber ist die Amtspflicht des Notars begründet, deren Verletzung für den Geschädigten den Ersatzanspruch entstehen läßt (RGZ. Bd. 78 S. 245, Bd. 66 S. 110, Bd. 72 S. 329).

Der Beklagte hat die Vorschrift des § 183 FrOG. und die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Beglaubigung nach Inhalt und Tragweite selbstverständlich gekannt und deshalb bewußt der sich aus ihnen ergebenden Amtspflicht zuwider gehandelt. Das Berufungsgericht hat danach angenommen, daß er diese Amtspflicht nicht nur fahrlässig, sondern vorsätzlich verletzt habe. Es folgt damit derselben Erwägung, die für den erkennenden Senat in Rep. III. 419/13 — abgedruckt in Leipz. Zeitschr. 1914 Sp. 1129 Nr. 7 — bestimmend war. Dort ist ausgeführt worden, der Notar habe seine Pflicht, den wahren Willen der Vertragsschließenden persönlich, nicht durch seinen Buchhalter, festzustellen, gekannt, sei sich also bewußt gewesen, den Pflichten seines Amtes zuwider zu handeln, als er diese Erfor-

schung dem Buchhalter überlassen habe, es falle ihm also nicht nur Fahrlässigkeit zur Last. Ein bewußtes Zuwiderhandeln des Beamten gegen die ihm Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht genüge, um seine unmittelbare, nicht bloß hilfsweise eintretende, Verantwortung zu begründen.

Ebenso liegt die Sache hier. Auch hier ist die unbeschränkte Haftung des Notars eine unabweißbare Forderung. Die Beglaubigung durch den Notar schafft die förmliche Beweisraft dafür, daß die Unterschrift von dem im Beglaubigungsvermerk bezeichneten Aussteller herrührt. Der Umstand, daß der Richtigkeit der Beglaubigung im Verkehr ein unbedingtes Vertrauen muß entgegengebracht werden können, verpflichtet den Notar, bei der Beglaubigung die äußerste Vorsicht zu gebrauchen (RÖB. Bd. 81 S. 128). Die bewußte Außerachtlassung dieser Vorsicht ist Vorfaß im Sinne des § 839. Die dagegen gerichteten Ausführungen der Revision sind unhaltbar. Der § 183 FrGG. fordert im Ergebnis, daß der Notar den Beglaubigungsvermerk entweder selbst schreibt, den Vordruck ausfüllt, oder daß er die Beglaubigung nicht eher vollzieht, als bis der geschriebene Vermerk, der ausgefüllte Vordruck ihm vorliegt. Daß er sich, wie die Revision meint, eines anderen, nämlich des Notars Dr. B., zur nachträglichen Herstellung des Vermerks bedienen wollte, war gerade der bewußte Verstoß gegen § 183. Das Verschulden, dessen Vorhandensein die Revision zur Nachprüfung verfielt, lag nicht nur darin, daß er die von Dr. B. zu bewirkende Herstellung des Beglaubigungsvermerks zu überwachen versäumte, sondern schon darin, daß er dem Dr. B. die Herstellung überließ. Mit Recht hat deshalb das Oberlandesgericht den persönlichen Beziehungen des Beklagten zu Dr. B. und der amtlichen Stellung des Dr. B. einen Einfluß auf die Beurteilung der Verschuldensfrage ver sagt.

Der Beklagte haftet also unmittelbar und nicht bloß hilfsweise nach § 839 BGB. für den entstandenen Schaden. Unter diesen Umständen kann die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob er durch den Verstoß gegen § 183 FrGG. einem den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetze zuwider gehandelt hat (§ 823 Abs. 2 BGB.), auf sich beruhen. Auch darauf, ob die Nichtverwahrung des Siegels (vgl. RÖB. Bd. 81 S. 130) schuldhaft und Schadensursache war, braucht nicht eingegangen zu werden.“